

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 20. Sitzung (15.07.1912)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o 125.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 15. Juli 1912

Bericht

der

Sonder-Kommission der Ersten Kammer

über den Gesetzentwurf,

**„die Abänderung des Gesetzes vom 28. September 1906 über die Landwirtschafts-
kammer betreffend“.**

Erstattet von Kommerzienrat **C. W. Meier.**

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

I.

Die Vertretung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden hat in ihrer Entwicklung verschiedene Phasen durchgemacht.

Bis zum Jahre 1891 lag die Vertretung der Landwirtschaft im wesentlichen beim landwirtschaftlichen Verein bzw. bei dem durch Verordnung vom 9. Oktober 1868 errichteten Landeskulturrat. Nach Aufhebung der Zentralstelle des landwirtschaftlichen Vereins 1891 wurde durch landesherrliche Verordnung vom 26. Dezember 1891 an Stelle des Landeskulturrats der Landwirtschaftsrat gesetzt „zum Zweck der Beratung des Ministeriums des Innern in landwirtschaftlichen Angelegenheiten.“

Im Jahre 1901 versuchte die Großh. Regierung in der Schaffung einer Landwirtschaftskammer eine ähnliche Vertretung für die Interessen der Landwirtschaft einzurichten, wie sie Handel und Gewerbe in Form von Handels- und Gewerbekammern bereits besaßen. Allein der damals von der Großh. Regierung den Landständen unterbreitete Gesetzentwurf gelangte nicht zur Verabschiedung.

Erst im Jahre 1906 wurde dem Landtag abermals ein Gesetzentwurf vorgelegt, in welchem die früher vorgebrachten Wünsche teilweise Berücksichtigung fanden. Der Gesetzentwurf wurde dann mit einigen Abänderungen in beiden Häusern angenommen.

Zwischen der Großh. Regierung und der Landwirtschaftskammer sind nun bezüglich der Ausübung der beiderseitigen Tätigkeit auf landwirtschaftlichem Gebiet Meinungsverschiedenheiten entstanden.

Während der § 2 des Landwirtschaftskammergesetzes vom Jahr 1906 der Kammer in der Hauptsache nur eine beratende und begutachtende Stellung zuweist, sollte der Regierung die Ausübung der Landwirtschaftspflege im wesentlichen vorbehalten bleiben. Insbesondere geht die Großh. Regierung unter Hinweis auf § 12 Absatz 2 des Landwirtschaftskammergesetzes von der Anschauung aus, daß es nicht angängig sei, die Verwendung staatlicher Mittel ohne weiteres der Landwirtschaftskammer zu überlassen. Andererseits wird aber von den Vertretern der Landwirtschaftskammer darauf hingewiesen, daß durch eine so enge Begrenzung ihres Tätigkeitsfeldes die Kammer an der eigentlichen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert sei.

Die jetzt vorgeschlagene Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes sucht das Gebiet der Betätigung des Staates und der Kammer in landwirtschaftlichen Fragen besser zu präzisieren und die Rechte der Kammer zu erweitern.

In der Kommissionsitzung, welcher die Vertreter der Großh. Regierung beiwohnten, wurde von einer Seite geltend gemacht, daß auch der jetzige Entwurf nicht voll befriedigen könne, weil er die Landwirtschaftskammer in der Entfaltung ihrer Wirksamkeit zu sehr von der Regierung abhängig mache und insbesondere das Tätigkeitsgebiet zwischen Regierung und Landwirtschaftskammer nicht in gewünschter Weise abgrenze; hieraus seien Unstimmigkeiten zu befürchten; deshalb wurde die Durchführung einer Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeitsgebiete gewünscht.

Die Großh. Regierung hob demgegenüber hervor, es müsse unterschieden werden zwischen der tatsächlichen Stellung der Landwirtschaftskammer und derjenigen Stellung, die sich ergeben haben würde, wenn scharf nach dem Gesetz verfahren worden wäre. Es habe bei Beratung des Gesetzes im Jahre 1906 Übereinstimmung darüber geherrscht, daß die Tätigkeit der Kammer in Bezug auf Landwirtschaftspflege nicht in das seither vom Staat beanspruchte Gebiet übergreifen solle. Das neue Gesetz wolle festlegen, daß für die Folge die Kammer ihre Tätigkeit auch auf das pflegliche Gebiet ausdehnen könne, nur solle die Zustimmung der Regierung erforderlich sein. Die Regierung könne sich nicht ohne weiteres binden, welche Gebiete sie der Landwirtschaftskammer überlassen wolle. Das schließe aber nach der persönlichen Meinung des Herrn Ministers des Innern nicht aus, daß man sich über gewisse Gebiete, die hauptsächlich dem einen oder dem andern der beiden Faktoren zugewiesen werden sollen, verständigen könne.

So halte es der Herr Minister für möglich, den Pflanzenbau, die Saatzucht, die Weiden, das Kleinvieh, von den Bienen bis zu den Schweinen und ähnliches, sowie die Verwendung der hierfür ausgeworfenen Mittel, dem Tätigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer zu überlassen. Selbstverständlich sei zu einer solchen Regelung die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich, was aber wohl keine Schwierigkeiten machen werde. Die Großh. Regierung sei bereit, die ganze Angelegenheit in großzügiger Weise zu regeln.

Von Kommissionsmitgliedern wurde entgegnet, daß die Landwirtschaftskammer keine von der Regierung völlig unabhängige Körperschaft sein wolle, aber wenn die Tätigkeitsgebiete sachlich schärfer abgegrenzt seien, würden Reibungen vermieden werden. Es sei beispielsweise ein Urding, daß Pflanzenbau und Saatzuchtanstalt zwei verschiedenen Verwaltungen unterstellt seien, denn beide gehörten zusammen. Wenn die Regierung den Weinbau wegen der Reblausgefahr als in ihr Gebiet fallend in Anspruch nehme, so dürfe das nicht hindern, daß die Landwirtschaftskammer sich fernerhin auf dem Gebiete der Weinbauförderung betätige, wie sie das bisher auch schon getan habe.

Wenn die Landstände der Kammer das Umlagerrecht eingeräumt hätten, so hätten sie ihr damit auch ein Tätigkeitsfeld zubilligen wollen. Die Kammer müsse daher in der Lage sein, die von ihr erhobenen Beiträge nach freiem Ermessen im Rahmen der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Die Regierung wollte diese Anschauungen nur teilweise gelten lassen. Es wurde erinnert an die Schwierigkeiten, die entstehen müßten, wenn die verschiedenen vom Staat angestellten und bezahlten Beamten und die vom Staat unterhaltenen Anstalten der Landwirtschaftskammer unterstellt werden sollten. Es sei durchaus unangängig, daß der eine Faktor anstelle und die Kosten bezahle, der andere Faktor aber verwalte.

Von einem Kommissionsmitglied wurde die Ansicht geäußert, in § 2 Absatz 2 Ziffer 1 sei der zweite Satz wohl in dem Sinne auszulegen, daß auf den Gebieten, wo tatsächlich der Staat eine Fürsorge nicht betätigt habe, die Landwirtschaftskammer ihrerseits auch ohne Zustimmung des Ministeriums vorgehen und in dieser ihrer Tätigkeit, wenn allensfalls der Staat später seine Fürsorge auch auf dieses Feld erstreckt, nicht behindert werden könne.

Ihre Kommission glaubte, wenngleich sie in ihrer Mehrheit den Gründen der Großh. Regierung sich nicht ganz anzuschließen vermochte, daß immerhin durch die in Aussicht gestellte Zuweisung bestimmter Tätigkeitsgebiete zur Zeit den berechtigten Wünschen der Landwirtschaftskammer in ausreichender Weise Rechnung getragen sei.

Die Artikel 1, 2 und 3 des Geszentwurfs geben zu weiteren Bemerkungen keinen Anlaß.

Zu Artikel 4 ist zu bemerken: Der seitherige § 12 des Gesetzes hat bestimmt, daß die durch die Errichtung und Tätigkeit der Landwirtschaftskammer erwachsenden Kosten gemäß der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung aus der Staatskasse bestritten werden.

Die neue Fassung will diese Kosten, soweit sie nicht durch Einnahmen oder Staatszuschüsse gedeckt werden, durch Erhebung von Umlagen bestritten sehen. Diese neue Vorschrift bedeutet nach der Meinung der Kommission eine Verschlechterung gegenüber dem seitherigen Zustand. Es wurde vorgeschlagen, daß zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten eine bestimmte Summe, etwa 35 000 M, als jährlicher Staatszuschuß vorgesehen werde.

Die Großh. Regierung erklärt, an sich keine Bedenken zu tragen, wenn im Gesetz eine bestimmte Summe festgelegt würde, allein es wurden von anderer Seite Bedenken geltend gemacht, die nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen seien. Man müsse den künftigen Gesetzgebern überlassen, zu prüfen und zu befinden, in welcher Höhe die Zuschüsse zu bewilligen seien.

Die Kommission einigte sich im Einvernehmen mit der Regierung auf folgenden Vorschlag:

Artikel 4.

In § 12 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

1. Zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten erhält die Landwirtschaftskammer aus der Staatskasse einen jährlichen Zuschuß nach Maßgabe der im Staatsvoranschlag vorgesehenen Bewilligung.
2. Im übrigen werden die der Landwirtschaftskammer durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen oder weitere Staatszuschüsse gedeckt werden, durch Erhebung von Beiträgen bestritten.

Ihre Kommission, Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren, empfiehlt Ihnen die Annahme dieser abgeänderten Fassung des § 12 und im übrigen die Annahme des ganzen Gesetzes nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

II.

Das andere Hohe Haus hat in der 78. Sitzung vom 10. Juni d. J. folgende

Resolution

mit allen gegen eine Stimme angenommen:

Die Zweite Kammer billigt die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer als eines Organs der Selbstverwaltung auf dem Gebiete der Landwirtschaftspflege.

Sie ersucht demgemäß die Großh. Regierung, der Landwirtschaftskammer einzelne von der Regierung dem Landtag zu bezeichnende Gebiete der Landwirtschaftspflege zur selbständigen Bearbeitung zu überlassen und ihr zu diesem Zweck von den im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bestimmte, jeweils im Budget anzufordernde Beträge zuzuwiesen.

Hinsichtlich der Verwendung des Staatszuschusses hat die Landwirtschaftskammer der Großh. Regierung Verwendungspläne einzureichen und Rechenschaft abzulegen.

Die verfassungsmäßige Verantwortung der Großh. Regierung gegenüber den Landständen über die Verwendung der so bewilligten Mittel bleibt unberührt.

In Ihrer Kommission war der Antrag gestellt worden, den wesentlichen Inhalt dieser Resolution in das Gesetz aufzunehmen und dementsprechend den Absätzen 1 und 2 des § 12 folgende Fassung zu geben:

Absatz 1 wie oben nach dem Antrage der Kommission.

Absatz 2: „Außerdem kann die Regierung der Landwirtschaftskammer zur Bestreitung der durch ihre Tätigkeit erwachsenden Kosten weitere Zuschüsse in Höhe der im Staatsvoranschlag hiefür vorgesehenen Mittel bewilligen.“

Der Antrag wurde dahin begründet, daß auch nach Auffassung der Antragsteller eine Erweiterung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer als eines Organes der Selbstverwaltung und Überlassung einzelner Gebiete der Landwirtschaftspflege von der Regierung an die Landwirtschaftskammer wünschenswert sei. Zu diesem Zwecke wären der Landwirtschaftskammer auch die für die betreffenden Arbeitsgebiete im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mittel zu überweisen. Bei der Bedeutung der Überweisung für die gesamte Landwirtschaftspflege scheinemangemesse, daß die Abgrenzung der Gebiete nicht lediglich der Vereinbarung des Großh. Ministeriums des Innern mit der Landwirtschaftskammer überlassen bliebe, sondern auch den Landständen Gelegenheit zur Stellungnahme hiezu geboten würde. Dies könnte in der Weise erfolgen, daß die der Landwirtschaftskammer zu überlassenden Mittel als solche im Staatsvoranschlag bezeichnet würden, wie dies in Preußen und Hessen geschieht. Selbstverständlich müßte die Landwirtschaftskammer hinsichtlich der Verwendung der staatlichen Mittel der Großh. Regierung Verwendungspläne einreichen und Rechenschaft ablegen.

Da der übereinstimmende Wille der Landstände auf eine derartige Erweiterung der Tätigkeit der Landwirtschaftskammer gehe, sei zweckdienlicher, anstatt nur den Wunsch in Form einer Resolution

der Großh. Regierung zur Kenntniss zu bringen, die rechtliche Grundlage für Verwirklichung dieses Wunsches im Gesetz selbst zu schaffen.

Der Antrag fand die Zustimmung Ihrer Kommission.

Die Großh. Regierung erklärte den Antrag für unannehmbar aus den selben Erwägungen, welche von ihr im andern Hohen Hause geltend gemacht worden waren.

Ihre Kommission beschloß, um das Zustandekommen der Novelle nicht zu gefährden, den Antrag nicht aufrecht zu halten, dem Hohen Hause aber die Annahme der Resolution der Zweiten Kammer zu empfehlen.